

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Satzungsbeschluss</b>  | Geschäftsbereich  | Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen   |
|   | Ressort / Stadtbetrieb  | Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal) |
|   | Bearbeiter/in   | Heike Chen                                       |
|   | Telefon (0202)  | 563 6134   |
|   | Fax (0202)  |  |
|   | E-Mail  | heike.chen@stadt.wuppertal.de                    |
|   | Datum:  | 25.10.2013                                       |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>   | <b>VO/0887/13</b><br>öffentlich                  |
| Sitzung am  | Gremium   | Beschlussqualität                                |
| <b>12.11.2013</b>   | <b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW</b> | <b>Empfehlung/Anhörung</b>                       |
| <b>13.11.2013</b>   | <b>Hauptausschuss</b>   | <b>Empfehlung/Anhörung</b>                       |
| <b>18.11.2013</b>   | <b>Rat der Stadt Wuppertal</b>  | <b>Entscheidung</b>                              |
| <b>1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal</b> |   |  |

## Grund der Vorlage

Redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen, Ergänzungen

## Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 zur Kenntnis.

## Einverständnisse

entfällt

**Dr. Slawig**

## **Begründung:**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen, die mit Gründung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal am 01.05.2013 in Kraft getreten ist (vgl. Drucksache VO/0122/13).

Nach der Umstellung sind die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Neben dem Hauswasserzähler und dem Wohnungswasserzähler ist der bisher nicht beschriebene Verbundzähler als zusammengefasste Zählerkombination bei den Definitionen mit aufgeführt.

Die Definition der Wohneinheiten und der in Abgrenzung dazu definierten gewerblich genutzten Einheiten ist entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung präzisiert. Die Nutzung zu Wohnzwecken ist konkreter beschrieben (Ausstattung mit Toilette, Bad, Platz für Küche bzw. Kochnische).

## **§ 3 Abs. 1 (Gebührenmaßstab Bereitstellungsgebühr)**

Durch eine Ergänzung in Abs. 1 wird klargestellt, dass für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr nicht nur Wohnungswasserzähler, sondern auch Hauswasserzähler aufaddiert werden, wenn ein Grundstück durch mehrere Anschlüsse mit jeweils einem Hauswasserzähler und/oder mit einem oder mehreren Verbundzählern angeschlossen ist. Bereits nach bisheriger Fassung ist die Satzung dahingehend auszulegen.

## **§ 3 Abs. 4 (Bereitstellungsgebühr)**

Der Maßstab für die Bereitstellungsgebühr führt in einer konkreten Konstellation zu unverhältnismäßigen Ergebnissen mit der Folge, dass hier eine Anpassung vorzunehmen ist.

Mit der Bereitstellungsgebühr werden die Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung in Rechnung gestellt. Nach der Umrechnungsformel ergeben sich für gewerbliche Einheiten die folgenden Anschlusswerte bzw. die folgende jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Qn  | Qmax m <sup>3</sup> / h | Wohneinheiten nach der Umrechnungsformel entsprechend § 3 Abs. 4 | Jährliche Bereitstellungsgebühr pro Zähler nach der Formel |
|-----|-------------------------|--|--|
| 6   | 10                      | 7,5  | 472,50 €   |
| 10  | 20                      | 15,0   | 930,00 €   |
| 15  | 30                      | 22,5   | 1.387,60 €   |
| 40  | 80                      | 60,0   | 3.678,00 €   |
| 60  | 120                     | 90,0   | 5.517,00 €   |
| 150 | 300                     | 225,0  | 13.792,50 €  |
| 250 | 500                     | 375,0  | 22.987,50 €  |

Die Tabelle zeigt, dass zwischen dem Zähler Qn 60 und dem Zähler Qn 150 eine deutliche Steigerung zu verzeichnen ist, die durch den maximalen Nenndurchfluss der großen Zähler bedingt ist. Die Bemessung einer Grundgebühr hat sich nach der Rechtsprechung, danach zu richten, welchen Wert die Vorhalteleistung, also die jederzeitige Abrufbarkeit der Wasserlieferung für den Gebührenpflichtigen hat. Es ist sachgerecht, den Wert der Vorhalteleistung an die maximal mögliche Durchflussmenge zu koppeln, da die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sich darin widerspiegelt.

Für diejenigen Zähler ab der Größe Qn 150 aufwärts (insgesamt 31 Zähler der Größe Qn 150 und ein Zähler der Größe Qn 250 im Stadtgebiet), die nahezu ausschließlich für den objektbezogenen Brandschutz vorgehalten werden müssen, ist die erbrachte Vorhalteleistung jedoch anders zu bewerten, wobei nahezu alle derzeit installierten Zähler dieser Größenordnung Brandschutzzwecken dienen dürften. Die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung beschränkt sich in diesen Fällen auf ein potentes Brandereignis. Da ein gleichzeitiger Eintritt von Brandereignissen höchst unwahrscheinlich ist, kann nach allgemeinen technischen Regeln darauf verzichtet werden, die Größe des Netzes auf die volle Durchflussleistung auszulegen, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme erforderlich wäre, was sich insbesondere bei großen Zählern auswirken dürfte. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung angezeigt. Der Vorschlag geht dahin, hier eine Pauschalierung vorzunehmen und die beschriebenen Zähler hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr nur mit der Hälfte des nach der Umrechnungsformel zugrundezulegenden Anschlusswertes zu berücksichtigen. Für den Qn 150 Zähler wird danach die Bereitstellungsgebühr ausgehend von 113 Wohneinheitengleichwerten berechnet (= 6.926,90 €). Für den Qn 250 Zähler wird danach die Bereitstellungsgebühr ausgehend von 188 Wohneinheitengleichwerten berechnet (= 11.524,40 €).

Durch die erforderliche Anpassung des Gebührenmaßstabes für diese Konstellation bedarf es keiner Änderung der Gebührenkalkulation. Sollten die prognostizierten Mindereinnahmen in Höhe von maximal 230.000,- € bei der Nachkalkulation zum Ende des Kalkulationszeitraums nicht anderweitig kompensiert sein, wäre der verbleibende Betrag gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb der folgenden vier Jahre einzustellen.

### **§ 3 Abs. 6 (Verrechnungsgebühr)**

Die Regelungen zur Verrechnungsgebühr sind in einem Punkt zu berichtigen. Der Zähler der Größe Qn 250 wurde versehentlich mit einem falschen maximalen Nenndurchfluss (350 m<sup>3</sup>/h) aufgeführt. Der richtige Wert ist: 500 m<sup>3</sup>/h. Der Fehler hat sich auch bei der Ermittlung der Verrechnungsgebühr fortgesetzt, der mit 2.520,00 € nunmehr richtig kalkuliert ist (vgl. Anlage 2 zu dieser Drucksache).

Desweiteren sind die Zähler nach MID-Zulassung in einer tabellarischen Aufstellung den z.Zt. im Einsatz befindlichen Zählern nach EWG- Zulassung gegenübergestellt, da geplant ist, im Rahmen der regulären Wartung die Zähler sukzessive auszutauschen.

### **§ 3 Abs. 9 und 10 (Hydrantenstandrohre)**

Die vorgeschlagenen Zusätze „Bauwasserstandrohre mit Schrank“ und „Veranstaltungsrohre ohne Schrank“ sollen die Alternativen deutlicher herausstellen. Darüber hinaus soll aus Gründen der Rechtsklarheit die Grundregel für die

Schätzung des Verbrauches bei Standrohren ohne Wasserzähler in der Satzung angegeben sein. Ob ein Pfand für das Zurverfügungstellen von Standrohren eingefordert wird, soll in das Ermessen gestellt werden.

### **§ 3 Abs. 11 (neue Regelung für Zusatzgebührentatbestände)**

Es hat sich gezeigt, dass Wasserabnehmer wie in der Vergangenheit auch nachvollziehbare Zusatzleistungen wünschen, die über den normalen, durch Gebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgehen. Großunternehmen möchten z.B. Impulszähler einsetzen, um den eigenen Wasserverbrauch engmaschiger überprüfen zu können. Diese Zusatzleistungen können künftig weiter erbracht werden und werden dann über Zusatzgebührentatbestände in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus wird im Wege der Gebührenerhebung künftig weiter Zusatzaufwand in Rechnung gestellt, der durch Pflichtverletzungen des Wasserabnehmers entstanden ist. Ein solcher Aufwand entsteht z.B., wenn ein Zähler ausgetauscht werden muss, der durch mangelnde Vorkehrungen gegen Frost nicht mehr funktionstüchtig ist.

Darüber hinaus werden der Prüfaufwand und der Zusatzaufwand, der z.B. durch den Ausbau und den Wiedereinbau eines Zählers im Zuge einer Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle entsteht, als Zusatzgebühr in Rechnung gestellt, wenn die gewünschte Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Messeinrichtung den Anforderungen entspricht.

Diese Aufwände sind nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und somit als Zusatzgebühr zu kalkulieren. Die Zusatzgebühren sind in der Anlage 2 zu dieser Drucksache im Einzelnen dargestellt und kalkuliert.

In der 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (VO/0885/13), die dem Rat gleichzeitig in der Sitzung am 18.11.2013 vorliegt, sind diese Änderungen ebenfalls aufgegriffen.

### **§ 7 Abs. 5 (Vorauszahlung)**

Die Neufassung des Abs. 5 erfolgt vorsorglich aus rechtlichen Gründen. Die bisher gewählte Formulierung, dass die Vorauszahlungen zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig werden, könnte gegen das Bestimmtheitsgebot des § 2 Kommunalabgabengesetz NRW verstoßen. Danach ist die Fälligkeit einer Gebühr ein Wesensmerkmal, welches in der Gebührensatzung zu regeln ist, so dass der Verweis auf die Angaben des Bescheides problematisch erscheint. Die neue Formulierung knüpft die erste Fälligkeit der Vorauszahlung an die Bekanntgabe des Bescheides und die weiteren Fälligkeiten an diese erste Fälligkeit an, so dass den Bestimmtheitsanforderungen genüge getan ist. Zur Klarstellung werden die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Vorauszahlungen (Bereitstellungsgebühr, Verrechnungsgebühr, Verbrauchsgebühr) wiederholt.

### **§ 4 Absatz 1 und § 7 Abs. 6 (Regelungen zur Gebührenpflicht)**

Die vorgenannten Regelungen sind um die Zusatztatbestände des § 3 Abs. 11 ergänzt.

### **Inkrafttreten**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen sollen rückwirkend zum 01. Mai 2013 in Kraft treten.

### **Kosten und Finanzierung**

Keine Wirkung auf die Kosten

### **Zeitplan**

### **Anlagen**

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013
2. Kalkulation der Zusatzgebühren und des Verrechnungsgebührensatzes für den Zähler der Größe Qn 250
3. bisherige Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung